

Vereinsatzung des
Fördervereins der Evangelischen integrativen Kindertagesstätte für behinderte
und nichtbehinderte Kinder Lerchenweg 2, 40789 Monheim am Rhein e.V.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Evangelische integrative Kindertagesstätte Lerchenweg in Monheim am Rhein e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Monheim am Rhein.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.

2. Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern fördert ideell und materiell die Bestrebungen der integrativen Kindertagesstätte (Kita) insbesondere durch

1. Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kita.
2. Hilfe bei der Beschaffung von zusätzlichen künstlerischen und technischen Arbeitsmitteln, sowie Einrichtungen und Ausstattung der Kita.
3. Förderung und Unterstützung von Ausflügen, sowie anderen Veranstaltungen der Einrichtung.
4. Pflege des Zusammenlebens und der Zusammenarbeit von Eltern, Kindern, Erziehern und allen an der Kindertagesstätte interessierten Mitbürgern.
5. Pflege der Beziehung zum Träger der Kindertagesstätte.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person erwerben.

4. Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftlichen Aufnahmeantrag, der auch die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags enthalten muss, beim Vorstand beantragt werden. Das Mitglied ist aufgenommen, sofern der Vorstand nicht widerspricht. Die Aufnahme des Mitgliedes bedarf der Bestätigung durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Kündigung (Austritt) sowie durch Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand bis spätestens zum 30. September zugehen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Mitgliedes vorliegt. Solche Ausschließungsgründe sind insbesondere:

1. wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Vereinsatzung, gegen die Interessen des Vereins oder gegen bindende Beschlüsse der Vereinsorgane;
2. Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr trotz schriftlicher Mahnung.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben ist, kann der Ausgeschlossene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Vorstandsbeschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

Diese entscheidet über den Ausschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Ausscheidenden steht ein Auseinandersetzungsanspruch am Vermögen des Vereins und seinen Einrichtungen nicht zu.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, in gleicher Weise an den Einrichtungen des Vereins, soweit solche für einen besonderen Zweck geschaffen sind, teilzunehmen.

Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern und ist gehalten, alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Idee schaden könnte.

Jedes Mitglied zahlt an den Verein einen Jahresbeitrag, der im Laufe des ersten Quartals des Kalenderjahres im voraus zu entrichten ist. Im Antragsjahr wird der Beitrag anteilig erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei sind für unterschiedliche Mitgliedergruppen unterschiedliche Beiträge zulässig.

Auf Antrag kann bei Vorliegen besonderer Gründe eine Mitgliedschaft beitragsfrei zum Ruhen gebracht werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

6. Vermögen des Vereins

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins stehen die Beiträge der Mitglieder, Zuwendungen (Geld-, Sach- oder Aufwandszuwendungen) sowie das Vermögen des Vereins mit seinen Erträgen zur Verfügung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

8. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, die der Vorstand mindestens einmal im Jahr sowie bei Bedarf einberuft.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch persönliche Einladung mittels einfachen Brief und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgesetzt und den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gemacht. Vorschläge in bezug auf die Tagesordnung aus den Reihen der Mitglieder müssen berücksichtigt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingehen.

9. Aufgaben der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderungen mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn dieser Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Anführung des Neuvorschlags aufgeführt ist,
2. Wahl des Vorstandes,
3. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren; die Kassenprüfer haben die Aufgabe, den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten,
4. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes,
5. Genehmigung des Haushaltsplanes des Vereins sowie Festsetzung der Jahresbeiträge,
6. Wahl eines Versammlungsleiters, wenn Wahlen durchzuführen sind,
7. Beratung und Beschlussfassung über aktuelle Fragen, die für die Ziele und Aufgaben des Vereins von grundlegender Bedeutung sind,
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.

Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen nach Funktion. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Bewerber diese Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wahlen und Abstimmungen finden offen durch Handzeichen statt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten sind sie schriftlich und geheim durchzuführen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

10. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins, und zwar:

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, der/die zugleich Schriftführer/in ist,
3. dem/der Schatzmeister/in.

Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

Es besteht die Möglichkeit 2 Beisitzer/innen zu wählen.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Das Vorstandsamt endet vorzeitig durch Tod oder Rücktritt des Vorstandsmitgliedes, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Abwahl. Eine Abwahl kann nur durch eine Mitgliederversammlung durch Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat durch die nächste Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl zu erfolgen. Der Vorstand kann beratende Mitglieder kooptieren.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der/die Vorsitzende ist gleichzeitig Geschäftsführer/in

11. Aufgaben des Vorstandes und Beschlussfassung

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. Aufstellung des Jahresvoranschlags, der Jahresrechnung und Erstattung des Geschäftsberichtes gegenüber der Mitgliederversammlung.
3. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, so gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Für die Einberufung von Vorstandssitzungen ist der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in zuständig. Die Einberufung ist an eine bestimmte Form oder Tagesordnung nicht gebunden.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Antrag schriftlich zustimmen.

12. Der/die Vorsitzende

Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäftsbericht zu erstatten. Er ist zusammen mit dem/der Schatzmeister/in für das Rechnungswesen im Sinne des § 6 der Satzung verantwortlich und stellt mit ihm den Haushaltsplan auf, der nach Beratung und Beschlussfassung im Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Der/die Vorsitzende, sein/ihre Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in sind Vorstand iSd § 26 Abs. II BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

13. Haftungsbeschränkung

Die Haftung aller Vorstandsmitglieder für rechtsgeschäftliches Handeln und deliktisches Handeln wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

14. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Auflösung zwei Liquidatoren.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die innerhalb der nächsten 3 Wochen stattfinden muss. Diese erneute Mitgliederversammlung entscheidet dann mit der einfachen Stimmenmehrheit über die Auflösung des Vereins.

Das im Zuge der Liquidation verbleibende Restvermögen wird der Kita zur Verfügung gestellt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dies gilt in gleicher Weise bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes.

Eine andere Verwertung des Restvermögens kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, soweit das zuständige Finanzamt diesen Beschluss genehmigt.

15. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Langenfeld.

Die Satzung wurde am erstmals beraten und beschlossen und wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Langenfeld eingetragen.